

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.137 vom 29. Januar 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.137](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.137)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.137 du 29 janvier 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.137 del 29 gennaio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigsteller, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016, BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B\_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4). Das ist bei der Beschwerdeführerin der Fall. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO), so dass auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz «in dubio pro duriore» (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; vgl. BGer 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2, 1B\_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist das Verfahren an die Hand zu nehmen bzw. Anklage zu erheben (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt), wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum (BGer 1B\_253/2012 vom 19. Juli 2012, E. 2.1 m.w.H.).

2.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Nichtanhandnahmeverfügung etwa bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die

Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und von konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGer 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGer 6B\_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1).

2.3 Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat somit zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung stehende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Sie kommt somit bei Fällen in Frage, die allein aufgrund der Akten sowohl betreffend Sachverhalt als auch in rechtlicher Hinsicht klar sind. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern muss zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Vogelsang, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 310 StPO N 8; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 310 N 1a, je mit weiteren Hinweisen; vgl. auch AGE BES.2022.158 E. 2.1, BES.2020.159 vom 7. Dezember 2020 E. 2.1).

### **E. 3**

3.1 Aus den Akten ergibt sich folgender Sachverhalt: Am 3. Januar 2023 wurde die Beschwerdeführerin von einem angeblichen «Staatsanwalt Wild» kontaktiert. Im weiteren Verlauf der Geschehnisse hatte die Beschwerdeführerin vor allem Kontakt mit der angeblichen Assistentin des angeblichen Staatsanwalts, Frau «Weiss», welche gezielt ihr Vertrauen erschlich («Ich habe mit ihr auch viel Privates besprochen», vgl. Rapport vom 24.1.2023 S. 6), später mit einer Frau «Meier». Es wurde ihr mitgeteilt, die Staatsanwaltschaft ermittle gegen Mitarbeitende ihrer Banken wegen Vermögens- und Falschgelddelikten, weshalb ihr Geld dort nicht mehr sicher sei und auf Echtheit überprüft werden müsse. Es gehe um eine geheime Fahndung, und die Mitarbeitenden der Banken seien nicht vertrauenswürdig. Die Beschwerdeführerin und ihr Mann wurden zu absolutem Stillschweigen verpflichtet, auch gegenüber ihren Kindern. Sie wurden angewiesen, hohe Bargeldbeträge von ihren verschiedenen Banken abzuheben. Dabei würden sie jeweils von jüngeren Burschen überwacht und «bestens abgesichert». Weisungsgemäss begaben sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann mehrmals zur Bank\_1\_\_\_\_\_ und zu zwei anderen Finanzinstituten, wo sie Konten hatten, und hoben dort hohe Bargeldbeträge in Tausendernoten ab. Das abgehobene Geld nahmen sie jeweils nach Hause, wo die Beschwerdeführerin Frau «Weiss» telefonisch alle Seriennummern der abgehobenen Tausendernoten durchgeben musste, damit diese prüfen könne, ob es sich um Falschgeld handle ■ was es angeblich immer war. Daraufhin kam jeweils ein Mann an ihren Wohnort, um das Geld «im Auftrag der Staatsanwaltschaft» mitzunehmen. Es wurde der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann gesagt, das Falschgeld werde durch die «Staatsbank» ersetzt und sie würden zudem noch eine Belohnung für ihre Mithilfe erhalten (Rapport vom 24.1.2023, S. 6 f.).

3.2 Am

#### **E. 4**

Januar 2023 begab sich die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Ehemann erstmals zur Bank\_1\_\_\_\_, Filiale [...], und verlangte von ihrem Sparkonto eine Barauszahlung von CHF 200'000.■. Sie wurde vom Schaltermitarbeiter nach dem Verwendungszweck gefragt und sagte, dass sie das Geld für eine Schenkung an ihre Kinder brauche; einen Enkeltrick verneinte sie ausdrücklich (Einvernahme Beschwerdeführerin vom 1.2.2023, S. 3, 8). Aus den Unterlagen der Bank ergibt sich, dass der betr. Bankmitarbeiter (die Namen sind in den Unterlagen jeweils geschwärzt) der Kundin vorgeschlagen habe, das Geld zu überweisen oder ein Geschenksparkonto zu eröffnen. Es sei riskant, mit so viel Bargeld herumzulaufen. Die Kundin und ihr Mann hätten geantwortet, sie seien sich dessen bewusst, hätten aber trotzdem auf der Barauszahlung beharrt. Sie hätten lediglich gewünscht, dass die Geldübergabe nicht am Schalter, sondern in einem Besprechungsraum stattfinde (Main Data vom 4.1.2023, Beilage 2 zur Strafanzeige). In der «Ereignismeldung» vom 24.1.2023 (Beilage 4 zur Strafanzeige) wurde der Sachverhalt von den involvierten Bankangestellten noch etwas genauer umschrieben: Der erste Angestellte (alle Namen auch in diesem Protokoll geschwärzt) beschrieb, die Kunden hätten auf Frage nach dem Verwendungszweck gesagt, es handle sich um eine Schenkung an die Kinder und Enkelkinder. Die ihnen vorgeschlagenen Alternativen zu einer Barabhebung hätten sie zurückgewiesen und auf einer Barauszahlung bestanden (a.a.O., S. 1). Der zweite Bankangestellte bestätigte, dass sein Kollege dem Paar empfohlen habe, nicht mit so viel Bargeld herumzulaufen und lieber eine Überweisung zu tätigen, wobei er ihnen auch angeboten habe, auf die Kosten zu verzichten. Er habe sie auch auf Enkeltrickbetrug und Erpressung angesprochen, was sie «ohne Nervosität oder sonst irgendwelche Auffälligkeiten» verneint hätten. Da ein anderer Kunde auf seinen Kollegen angewiesen gewesen sei, habe er ihn am Schalter abgelöst. Sein Kollege habe ihn über die Situation aufgeklärt und ihm den Auftrag erteilt, sich intern beim LC2 zu erkundigen, ob dieser Betrag ausbezahlt werden könne. Er selbst sei dann von einer anderen Kollegin am Schalter abgelöst worden, damit er den Sachverhalt abklären könne. Er sei von seiner ersten Ansprechperson beim LC2 an einen anderen Mitarbeiter weiterverwiesen worden und habe ihm die Situation geschildert. Dieser habe geantwortet, dass wenn die Kundin den Betrag effektiv abheben wolle, um es den Kindern/Enkeln zu schenken, und sie ihr alles (gemeint wohl: Alternativen) angeboten und auf die Gefahren hingewiesen hätten, die Auszahlung «ohne Hintergedanken» durchgeführt werden könne. Er sei daraufhin wieder zur Kasse gegangen und habe seine Kollegin abgelöst. Sie habe ihm mitgeteilt, dass auch sie die Kundin auf alles hingewiesen habe, um die Barauszahlung zu verhindern. Jedoch hätten die Kunden auch bei ihr darauf beharrt. Die Kunden hätten die Auszahlung in einem Beratungszimmer machen wollen, damit niemand die hohe Summe sehe. Bei keinem der involvierten Mitarbeitenden habe das Ehepaar einen nervösen oder verängstigten Eindruck gemacht. Beide seien sehr gelassen und bestimmend gewesen und hätten den Anschein gemacht, dass alles in Ordnung sei und sie ganz genau wüssten, was sie täten (a.a.O., S. 2).

3.3Am

#### **E. 5**

5.1Bei der Auszahlung von Geld durch einen Bankmitarbeiter an eine Kontoinhaberin handelt es sich um ein harmloses Alltagsgeschäft bzw. um eine berufstypische Dienstleistung. Damit die Beschwerdegegner 2-4 der Gehilfenschaft zu Betrug strafbar wären, müssten sie nach dem oben Gesagten gewusst haben (oder hätten wissen müssen),

dass die Beschwerdeführerin das Geld Betrügern weitergeben werde. Die Barauszahlung des Geldes hätte vernünftigerweise nur im Zusammenhang mit einem (Enkeltrick-) Betrug Sinn gemacht, und schliesslich hätten die Beschwerdegegner 2-4 den deliktischen Erfolg (den Verlust des Geldes durch Übergabe an die Betrüger) zumindest in Kauf nehmen müssen (vgl. Forster, a.a.O., Art. 25 N 45). Dies alles ist klar zu verneinen.

5.2 Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hatten die Beschwerdegegner 2-4 aufgrund des Wunsches der betagten Beschwerdeführerin, eine hohe Bargeldsumme von ihrem Sparkonto abzuheben, ein ungutes Gefühl. Sie sprachen die Beschwerdeführerin daher aktiv auf das Phänomen des Enkeltrickbetrugs an. Diese wies den Verdacht allerdings entschieden zurück und erklärte, sie wolle das Geld ihren Kindern und Enkeln schenken. Weiter informierten die Beschwerdegegner 2-4 die Beschwerdeführerin über die Risiken beim Mitführen eines grossen Bargeldbetrags und empfahlen ihr wiederholt und eindringlich Alternativen (Überweisungen, Geschenkkonto). Sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Ehemann beharrten jedoch auf eine Barauszahlung. Schliesslich klärten die Beschwerdegegner 2-4 noch bei der bankintern zuständigen Stelle ab, ob sie die verlangte Barauszahlung unter den gegebenen Umständen vornehmen können, wofür sie grünes Licht bekamen. Damit haben sich die Beschwerdegegner 2-4 verantwortungsvoll verhalten und sind ihrer Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Beschwerdeführerin nachgekommen. Ihr Verhalten zeigt, dass sie einen möglichen Enkeltrickbetrug gerade nicht in Kauf nahmen, sondern alles in ihrer Macht Stehende unternahmen, um einen solchen zu verhindern.

Auch wenn es sich bei der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann um betagte Menschen handelt, sind sie mündig und geschäftsfähig, und im Gespräch mit den Beschwerdegegnern 2-4 wies nichts darauf hin, dass sie manipuliert oder unter Druck gesetzt worden wären. Die Beschwerdegegner 2-4 hatten auch keinen Grund, an der Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu zweifeln. Wie sie im Ereignisprotokoll glaubhaft festhielten, verhielten sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in keiner Weise nervös oder eingeschüchtert, sondern sehr ruhig, selbstbewusst und bestimmend. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des auf ihrem Konto liegenden Vermögens und als solche berechtigt, damit nach ihrem Gutdünken zu verfahren. Es ist ihr auch unbenommen, ihre Absicht betreffend den Verwendungszweck im Laufe der Zeit zu ändern, also beispielsweise das Geld den Kindern oder Enkeln zu schenken anstatt es zu sparen. Sie ist der Bank darüber keine Rechenschaft schuldig. Wenn also ■ wie in der Beschwerde ausgeführt wird (S. 4-5) ■ in einer Gesprächsnotiz der Bank vom 15. Juni 2021 festgehalten wurde, dass «aktuell» keine Schenkungen geplant seien, so bedeutet das nicht, dass das im Januar 2023 nicht anders sein konnte. Die Bankmitarbeitenden sind vertraglich verpflichtet, den Kontoinhabern auf Verlangen ihr Geld auszuzahlen. Sie können nicht mehr tun und es kann von ihnen nicht mehr verlangt werden, als die Kunden auf einen allenfalls aufkommenden Verdacht auf einen möglichen Enkeltrickbetrug und auf vorhandene Risiken (Diebstahl, Betrug) hinzuweisen, Alternativen für Barabhebungen anzubieten und sich bei bestehender Unsicherheit bei den Vorgesetzten resp. den entsprechenden internen Stellen der Bank abzusichern. Vielmehr würden sie ihre Vertragspflichten verletzen, wenn sie ■ wie die Vertreterin der Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige (S. 10) anführt ■ einer mündigen Kontoinhaberin die Auszahlung des verlangten Geldes verweigern oder vorgängig die (nicht über eine Bankvollmacht verfügenden) Kinder der Beschwerdeführerin über deren Vorhaben informieren würden.

Die Bankmitarbeitenden sind nicht dafür verantwortlich ■ und es geht sie grundsätzlich nichts an ■, wie die Bankkunden ihr Vermögen einsetzen. Sie haben (jedenfalls bei normalen Kontobeziehungen ohne Vermögensverwaltungsauftrag) in Bezug auf das Vermögen der Bankkunden keine Garantenstellung.

5.3 Wenn die Beschwerdeführerin sich unter Bezugnahme auf die FINMA-Regeln zur Geldwäschereiprävention auf Sorgfalts- und Treuepflichten beruft, welche die Bankmitarbeitenden gegenüber ihren Kunden hätten (Replik, vom 20. Dezember 2023, Akten S. 40 f.), geht ihre Argumentation an der Sache vorbei. Die Entgegennahme hoher Geldsummen aus unklarer Quelle und die Auszahlung von Spareinlagen an eine berechnigte Person sind zwei vollkommen unterschiedliche Sachverhalte. Damit gibt es bei den beiden Sachverhalten auch keine vergleichbaren Pflichten der Bankangestellten. Zudem wäre pflichtwidrig unvorsichtiges Verhalten ohnehin nur als Fahrlässigkeit zu qualifizieren, und fahrlässige Gehilfenschaft ist nicht strafbar.

## E. 6

6.1 Abschliessend ist festzuhalten, dass es tragisch und höchst bedauerlich ist, dass die Beschwerdeführerin Opfer eines Betrugs resp. von mehreren Betrügen geworden ist. Die Täter gingen dabei besonders perfid und raffiniert vor, indem sie sich als Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft ausgaben, die gegen Bankmitarbeitende ermitteln, und dabei gezielt ein Vertrauensverhältnis zur Beschwerdeführerin aufbauten. Dies führte dazu, dass die Beschwerdeführerin den Bankmitarbeitenden nicht traute, ihnen daher gezielt Lügen über den Verwendungszweck des Geldes auftrichtete und ihre Alternativvorschläge zu Barabhebung zurückwies. Es ist verständlich, dass die Beschwerdeführerin, die durch den Betrug einen grossen Teil ihrer Ersparnisse verloren hat, jemanden dafür haftbar machen will. Da die Ermittlungen gegen die Betrüger im Sand verlaufen sind, fokussiert sie sich nun auf die Bankmitarbeitenden. Allerdings haben diese mit dem Aufzeigen der bestehenden Gefahren und Risiken alles ihnen Mögliche getan, um die Beschwerdeführerin vor allfälligem Schaden zu bewahren. Wenn die Beschwerdeführerin die Ratschläge der Bankmitarbeitenden in den Wind geschlagen und auf Barauszahlungen bestanden hat, welche sie anschliessend den Betrügern ausgehändigt hat, lag das in ihrer Eigenverantwortung.

6.2 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdegegner 2-4 durch die Auszahlung der verlangten Geldsummen an die Beschwerdeführerin offensichtlich keine strafbaren Handlungen begangen haben. Die Staatsanwaltschaft ist daher zu Recht nicht auf die Strafanzeige eingetreten, so dass die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung abzuweisen ist.

6.3 Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt die unterliegende Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Entscheidgebühren von CHF 800.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.